

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. sieben u. achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 5. Februar 1834.

(Beschl. u. f.)

Berathung über den Bericht der 3. Deput., über die Petition der Abgg. Becker und Schweinik, die Sistirung der Steuerrevisionen betr. — Vortrag zweier Berichte der 4. Deputation.

Abg. und Secr. Richter: Ich stimme dem bei, was der Abg. Sachse angeführt hat, daß es wohl bei den Bestimmungen der Verordnung vom 14. December 1831 zu lassen sei. Es würde, selbst wenn die Kammer auch aussprechen wollte, es solle durchaus bis zur Einführung des neuen Steuersystems keine Revision mehr angeordnet werden, das Finanzministerium nicht auf diesen Antrag eingehen können. Es haben sich in den Jahren 1830 bis 1832 viele Gemeinden und Gemeindeabtheilungen beschwert, daß sie hinsichtlich der Schocke und Quatember prägravirt seien, und es konnte kein anderer Weg eingeschlagen werden, als da, wo die Beschwerde gegründet geschienen, eine Revision eintreten zu lassen. Diese Revisionen sind theils noch nicht beendet, theils läßt sich nicht voraussehen, ob nicht dergleichen Beschwerden noch vorkommen können. Nun scheint doch, daß kein anderer Weg einzuschlagen sei, als, wenn dergleichen Fälle vorkommen, den Weg der Localerörterung einzuschlagen. Wollte man aussprechen, es sollen keine Revisionen mehr statt finden, so würde man den Beschwerdeführern ihren Rechtsanspruch auf Abhilfe nehmen. Was die von der Regierung selbst anzuordnenden Revisionen anlangt, so hat das Mandat von 1831 hinlängliche Beruhigung gegeben; den Kostenpunct betreffend, so ist schon in der Verordnung von 1827 und auch im Mandate von 1831 deutlich ausgesprochen, wer diese zu tragen habe. Was übrigens das über die früheren Steuerrevisionen Angeführte und die Art und Weise des Verfahrens dabei anlangt, so muß ich noch bemerken, daß in so fern von einem willkürlichen Verfahren, als Schocke von einem Grundstücke weggenommen und zu einem andern hinübergezogen worden wären, wohl nicht die Rede sein kann, sondern bloß vom Aufziehen derselben Ueberlastungen sind nur die Quatember ausgeglichen worden.

Ich bin daher unbedingt der Meinung, man könne das Finanzministerium in den Fällen nicht beschränken, wo Untersuchungen nothwendig sind, oder von Steuerpflichtigen verlangt werden, Steuerrevisionen anzuordnen, und es würde sich also vollkommen bei der Verordnung von 1831 zu beruhigen sein.

Referent: Ich bemerke dagegen, daß der Secretair Richter sich darin geirrt hat, wenn er geglaubt, die Deputa-

tion habe darauf angetragen, daß keine Steuerrevisionen stattfinden sollen. Die Deputation hat bloß den Antrag gestellt, daß sich künftighin die Steuerrevisionen nicht über die ganze Commune erstrecken sollen, nicht aber bei einzelnen Fällen sie abschneiden wollen. Denn das ist sehr wichtig, daß bei einzelnen eine solche nöthig wird; aber die Deputation hatte nur die Revisionen vor Augen, wo ein ganzer Gerichtsbezirk denselben unterworfen wird, welche Revisionen höchst kostspielig sind. So fand eine Revision bei einer Commune in unserm Bezirke statt, welche an 2500 Thlr. kostet, und heute noch liegt die Sache unentschieden da. Diese Revision ist noch anhängig und wird wohl schwerlich zu einem Resultate gelangen, und die daraus erwachsenen großen Nachtheile werden von dem Nutzen der Sache bei Weitem nicht übertragen. Wenn übrigens nach dem Gesetze von 1831 Alles in statu quo bleiben soll, so ist auch nicht denkbar, daß eine Revision stattfinden kann. Allein darauf hat die Deputation ihr Gutachten nicht gerichtet, sondern nur gewünscht, es soll ausgesprochen werden, daß dieser status quo in Bezug auf ganze Communen beibehalten werde.

Abg. R u n d e: Von dem Secretair der Kammer, Herrn Richter, ward vorhin, als mit der frühern Verfassung in Widerspruch, die gemachte Behauptung bestritten, daß bei der Steuerrevision dem einen Grundstückbesitzer Schocke und Quatember ab-, und einem andern solche nach Maßgabe der Ansichten des Steuerrevisors wären auferlegt worden. Dessen ohnerachtet ist dem so geschehen, wie geschildert worden. Ich kann mehrere Ortschaften in meiner Nähe anführen, wo ein solches Verfahren statt fand und habe von einem dieser Fälle selbst die Acten in Händen, um diese Versicherung erforderlichen Falles zu erweisen; zugleich muß ich aber hinzufügen, daß alle jene Orte durch die enormen Kosten, welche jene Revisionen ihnen veranlaßten, fast erdrückt worden sind, und selbst der Vortheil derjenigen, die die Abnahme einiger Steuern erlangten, ganz im Mißverhältniß mit den darauf verwandten Opfern stand. Ziehet man nun noch die Unfeindungen und den Unfrieden in Betracht, welche dergleichen Steuerrevisionen gewöhnlich in den Communen herbeiführen, so rechtfertigt sich in jeder Weise der Wunsch, daß solchen endlich einmal völlig Einhalt geschehen möge, um so mehr, da mit der bevorstehenden Aussicht einer baldigen radical durchgreifenden Reform der Grundbesteuerung die Veranlassung dazu sich von selbst aufhebt. Ich finde daher die vorhin ebenfalls aufgestellte Meinung, daß diesen Revisionen in allen solchen Fällen noch immer Fortgang zu geben sei, wo einzelne Grundstückbesitzer in einer Commune sich